

Buchbesprechungen

1. Philosophie / Philosophiegeschichte

KONTROVERSEN UM DAS RECHT. Beiträge zur Rechtsbegründung von Vitoria bis Suárez. Herausgegeben von *Kirstin Bunge, Stefan Schweighöfer, Anselm Spindler, Andreas Wagner* (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen; II, 4). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013. X/375 S., ISBN 978-3-7728-2606-1.

Die Beiträge gehen zurück auf eine internationale Konferenz des Exzellenzklusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die europäische Kolonialpolitik des 16. und 17. Jhdts. zwingt zu einer Differenzierung überkommener Normen; der Band zeigt, wie die rechts- und legitimitätstheoretischen Überlegungen mit der politischen, juristischen und theologischen Problematik verflochten sind. Er umfasst 13 Beiträge von *Georg Cavallar, Anselm Spindler, Christian Schäfer, Christiane Birr, Kirstin Bunge, Jörg Alejandro Tellkamp, Hernán Neira, Nils Jansen, Kurt Seelmann, Merio Scattola, Matthias Kaufmann, Stefan Schweighöfer, Gideon Stiening*. Vier von ihnen seien kurz vorgestellt; Kriterium der Auswahl ist die bleibende Bedeutung der in ihnen diskutierten rechtsphilosophischen Begriffe.

Wann ist ein positives menschliches Gesetz verbindlich (*Anselm Spindler*)? Thomas von Aquin antwortet (S.th. 1–2 q.95a.2): Ein von Menschen erlassenes Gesetz ist nur dann verbindlich, wenn es vernünftig ist, d.h. wenn es vom natürlichen Sittengesetz (*lex naturalis*) hergeleitet ist. Dabei unterscheidet Thomas zwei Weisen, wie etwas von der *lex naturalis* abgeleitet werden kann: Es kann einmal wie in den Wissenschaften deduktiv aus dem Gesetz gefolgert werden. Die zweite Weise entspricht den Künsten (*artes*), in denen eine allgemeine Form näher bestimmt wird: „wie der Künstler die allgemeine Form des Hauses zu dieser oder jener Gestalt des Hauses bestimmen muss“. Vitoria kennt nur den ersten Weg; „er beschreibt die Ableitungen aus dem natürlichen Gesetz [...] durchgehend als logische Schlussfolgerungen“ (54), und er greift nicht wie Thomas auf das Konzept des Kunstwissens zurück. Dagegen übernimmt Soto die Unterscheidung des Thomas. Auf der einen Seite ergeben sich menschliche Gesetze als Schlussfolgerungen aus der *lex naturalis*. „In anderer Weise ergeben sich menschliche Gesetze, insofern die allgemeinen Vorgaben der *lex naturalis* zu konkreten Gesetzen fortbestimmt werden“ (62).

In ideengeschichtlichen Untersuchungen wird oft versucht, die Entwicklung vom objektiven zum subjektiven Recht als Maßstab des Fortschritts zu nehmen. Objektives Recht regelt die gerechte Verteilung von Gütern zwischen Personen; es orientiert sich am Gemeinwohl, aber es kommt nicht den Einzelnen als Personen zu. Dagegen ist subjektives Recht ein Recht, „das als *facultas, potestas, dominium* oder *libertas* [zu handeln] zu einem Subjekt gehört“ (129). Das Verhältnis zwischen objektiven und subjektiven Rechten wird entscheidend durch die Theorie der politischen Ordnung bestimmt. In dem Beitrag von *Kirstin Bunge* geht es nicht unmittelbar um die subjektiven Rechte des Individuums, sondern zunächst um die des einzelnen Staates. Ausgehend vom Freiheitsbegriff soll gezeigt werden, wie Vitoria und Las Casas jeweils die internationale Rechtsordnung bestimmen und welche Funktion Rechten in ihrer jeweiligen politischen Theorie zukommt. Vitoria entwirft die Vorstellung einer globalen Rechtsgemeinschaft, Las Casas dagegen eine Theorie souveräner Einzelstaaten, deren Eingriffsbefugnisse an den Grenzen ihres Territoriums enden. Vitoria geht es um eine globale rechtliche Ordnung; bei Las Casas steht die Anwendung des Rechts auf den einzelnen Menschen innerhalb des Gemeinwells im Mittelpunkt. Es handelt sich um zwei verschiedene Modelle des internationalen Rechts: Einer mittels einer Vielzahl von Staaten intern strukturierten globalen Rechtsordnung, welche die Menschheit als Ganzes im Blick hat, steht eine Rechtsordnung souveräner Einzelstaaten gegenüber, die ihre Beziehungen durch freie Zustimmung regeln.

Wie verhalten sich Völkerrecht (*ius gentium*) und Naturrecht (*ius naturale*) zueinander? *Kurt Seelmann* weist darauf hin, dass die Übersetzung von *ius gentium* mit „Völker-

recht“, die sich auch in der Fachliteratur nicht selten finde, „eindeutig falsch ist – es geht den Autoren des 16. Jahrhunderts bei *ius gentium* nicht um das Recht im Verhältnis der Völker zueinander, sondern um das bei allen Völkern intern geltende Recht“ (235). Der Beitrag untersucht diese Unterscheidung in den *Controversiarum usu frequentium libris* (1563) des Fernando Vázquez auf dem Hintergrund der legistischen, kanonistischen und moraltheologischen Traditionen; er zeigt uns den „Werkzeugkasten [...]“, aus dem sich die Naturrechtslehrer der Neuzeit bedienen haben“ (259). Das *ius naturale* ist ein Teil des *ius divinum*, dessen anderer Teil übernatürlich ist, wie etwa das Recht, das die Sakramente betrifft. Das *ius naturale* wird unterteilt in eines, das für alle Lebewesen, und eines, das nur für die Menschen gilt; letzteres heißt *ius gentium primaevum*; es ist zusammen mit dem Menschengeschlecht entstanden. Von diesem *ius gentium primaevum* unterscheidet Vázquez das *ius gentium secundarium*, das erst im Laufe der Zeit von den meisten gesitteten Völkern gefunden wird. „Das *ius gentium secundarium* scheint sich vom *ius civile*, dem positiven Recht, nur dadurch zu unterscheiden, dass es jenes gesetzte Recht ist, das von den meisten gesitteten Völkern anerkannt wird. Breite Übereinstimmung also rückt von Menschen gesetztes Recht in die Nähe von Naturrecht“ (237).

Molinas monumentales Werk *De iustitia et iure* ist, so die These von Matthias Kaufmann, „strikt am Begriff des subjektiven Rechts ausgerichtet, wobei er den erst eineinhalb Jahrhunderte später von Achenwall geprägten Terminus *ius subiective sumtum* natürlich nicht benutzt“; Molina entwickelt, mit einem Ausdruck von Ronald Dworkin, „eine *right-based-theory*: Sie nimmt, bezogen auf die von Dworkin angeführten Alternativen, weder den Begriff der Pflicht noch den des politischen Ziels als Ausgangspunkt der Überlegungen“ (292). Wie Thomas fragt Molina nach dem Begriff des Rechts: Ist es die Kunst des Guten und Billigen, ist es ein allgemeiner Begriff, von dem das Gesetz eine Spezies ist usw., und er definiert *ius* als „die Fähigkeit [*facultas*], etwas zu tun oder zu erhalten oder darauf zu beharren oder sich auf irgendeine Weise zu verhalten, so dass ihrem Inhaber ein Unrecht [*iniuria*] geschieht, wenn ihr ohne legitimen Grund entgegengewirkt wird. Was dazu führt, dass das Recht in diesem Sinn gleichsam das Maß [*censura*] des Unrechts wird“ (296). Anhand eines differenzierten Katalogs von Kriterien untersucht Kaufmann die Frage, ob Molina ein „Liberaler *avant la lettre*“ (304) ist. Es gibt Überschneidungen, aber auch Punkte, in denen sich seine Positionen mit dem heutigen politischen Liberalismus nicht vereinbaren lassen. Dennoch zeige sich vor allem am Umgang Molinas mit den Sklaven, dass die immer präzisere Verrechtlichung der sozialen Institutionen „zu Tendenzen führt, die gewisse Entwicklungen in Richtung Menschenrechte anzustoßen vermögen“ (307). F. RICKEN S.J.

HÖSLE, VITTORIO, *Eine kurze Geschichte der deutschen Philosophie*. Rückblick auf den deutschen Geist. München: Beck 2013. 320 S., ISBN 978-3-406-64864-9.

Über sein Vorhaben schreibt Hösle (= H.) (Kap. 1): „Ziel ist es, einen knappen Überblick über die deutsche Philosophie, gleichsam eine Luftaufnahme, zu geben und dabei Eigentümlichkeiten hervorzuheben, die diese Philosophie von derjenigen anderer europäischer Nationen unterscheiden“ (12). Dass die bedeutendste Zeit dieser Philosophie die um 1800 ist, die sich vergleichen ließe mit der Blütezeit der griechischen Philosophie (17), ist das offen ausgesprochene Werturteil des Autors (18). Zugleich ist das Buch „durchaus ein persönliches“ (19). In Italien aufgewachsen und übersiedelt nach Deutschland, folgte dem Erlernen der deutschen Sprache bald H.s Begeisterung für die deutsche Dichtung und Philosophie, die ihn bis heute prägt. Nun lebt und lehrt er in Amerika. „Mein Blick auf Deutschland ist nicht mehr ein interner, sondern wie derjenige eines Ausländers, der zwei Dinge begreifen will: welche Faktoren den Aufstieg der deutschen Philosophie zu einer der faszinierendsten in der Menschheitsgeschichte begünstigt haben und wieso, trotz dieser philosophischen Tradition, die moralisch-politische Katastrophe von 1933–1945 erfolgen konnte“ (19).

H. beginnt (Kap. 2) mit Meister Eckhart und dessen von der Hochscholastik sich unterscheidender Einheit von Theologie und Philosophie. Die ihr entsprechende Einheit von Gott und Seele macht den Geistbegriff Eckharts aus: „Das Auge, in dem ich Gott sehe, das ist dasselbe Auge, darin mich Gott sieht“ (28 f.). Eine ähnliche, wenn